

Benutzungsordnung

für die städtischen Turn- und Sporthallen

7/14

Der Gemeinderat hat am 20.2.1976 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Turnhallen der Stadt Dietenheim dienen dem Sportunterricht der örtlichen Schulen, dem Übungsbetrieb aller Dietenheimer Sportvereine und Sportveranstaltungen.
2. Die Stadt Dietenheim überläßt die Turnhallen auf Antrag an Veranstalter von Veranstaltungen sportlicher Art zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen.
3. Schulische Sportveranstaltungen haben Vorrang vor einer anderen Benutzung.
4. Ein Vorkaufsrecht auf Überlassung der Turnhallen besteht nicht.
5. Weitergehende vertragliche Vereinbarungen werden von Abs. 4 nicht berührt.

§ 2

Belegungsplan

Die Benutzung der Turnhallen richtet sich nach den von der Stadt Dietenheim im Einvernehmen mit den örtlichen Schulen und Sportvereinen aufgestellten Belegungsplänen. Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, entscheidet das Bürgermeisteramt.

§ 3

Überlassung der Turnhallen für Sportveranstaltungen

1. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Turnhallen ist beim Bürgermeisteramt Dietenheim mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
2. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt.
3. Die Turnhallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
4. Zusätzliche erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen besorgt der Antragsteller, dem die Turnhalle überlassen wird.
5. Bei Veranstaltungen stellt deren Träger das Ordnungspersonal und den Sanitätsdienst in ausreichender Zahl bereit. Die Turnhalle ist als soziales besonders gekennzeichnet sein.
6. Benutzer und Besucher der Turnhallen unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 4

Benutzung

1. Beim Turn- und Sportunterricht, beim Übungsbetrieb sowie bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist der Stadt gegenüber verantwortlich, daß die Besucher die Hallenordnung beachten.
2. Eine zur Turnhalle gehörende Freifläche darf vom Benutzer der Turnhalle während der Übungszeit mitbenutzt werden, soweit in der Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Benutzer des Turnhalls ist verpflichtet, die Turnhalle vor dem Betreten zu überprüfen. Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden. Auf die Überlassung von Kleingeräten (Bälle, Sprungselle, Keulen, Stoppuhren usw.) besteht kein Anspruch.

§ 5

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Turnhallen werden vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der Hausmeister.
2. Der Hausmeister übt das Hausrecht im Auftrag des Bürgermeisters aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Turnhalle. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Die Anlagen für die Heizung und der Trennvorhang dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

§ 6

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Turnhallen werden Entgelte erhoben. Die Benutzung durch örtliche Schulen und Sportvereine ist unentgeltlich.

§ 7

Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Turnhallen sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen der Hausmeister sind zu befolgen.
2. Die Turnhallen dürfen erst betreten werden, wenn der jeweils verantwortliche Leiter anwesend ist. Er verläßt als letzter die Halle und sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand der Halle (Schließen der Fenster und Türen, Löschen des Lichts usw.).
3. Die Umkleieräume sind während der Übungsstunden zu verschließen. Wertgegenstände können dem verantwortlichen Leiter zur Aufbewahrung übergeben werden.

4. Die Turnhallen dürfen zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen benützt werden. Turnschuhe mit schwarzer Gummisohle sind verboten.
5. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
6. Das Rauchen in den Anlagen der Turnhallen ist nicht gestattet; ausgenommen hiervon sind die **Vereinsräume**.
7. In die Räume der Turnhallen dürfen keine Getränke in Flaschen oder Dosen mitgenommen werden.
8. Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen.
9. Tiere dürfen in die Sportanlagen nicht mitgebracht werden.
10. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Sportanlagen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramtes.
11. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
12. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit schriftlicher Einwilligung der Stadt in den Hallen untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.
13. Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Benutzung – einschließlich Aus- und Ankleiden, sowie Duschen – endet um 22.00 Uhr.
14. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für die in den Turnhallen befindlichen Vereinsräume (außer Ziffer 13).

§ 8

Haftung

1. Die Stadt Dietenheim haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Turnhallen (einschl. Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze u. Fußwege) entstehen.

2. Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Turnhallen haftet der Verursacher; daneben haftet bei Veranstaltungen und bei Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch der, dem die Turnhalle überlassen wird.
3. Wird die Stadt Dietenheim wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Turnhalle überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Dietenheim von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Die Stadt Dietenheim ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
5. Die Stadt Dietenheim kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 9

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Dietenheim die Benutzung der Turnhallen untersagen.

§ 10

Meinungsverschiedenheiten

1. Den Aufsichtspersonen des Bürgermeisteramtes und den Hausmeistern ist der Zutritt zu den Turnhallen während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.
2. Über Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, den 20. Februar 1976

Kirst, Bürgermeister